

Konvention über Recycling

von Elektro- und Elektronikgeräten

Die Unterzeichner dieser Konvention verpflichten sich, die ökologische Verantwortung als Teil Ihrer unternehmerischen Aufgabe mit folgenden vier Strategien wahrzunehmen:

1. Vermeidung von Abfällen durch Wiederverwendung;
2. Verminderung von Schadstoffen bei der Produktion;
3. Abfallverwertung durch Baugruppen- oder Wertstoffrecycling;
4. Umweltverträgliche Reststoffentsorgung.

Damit soll die Produktverantwortung über alle Stufen des Produktlebenszyklus (von der Produktentwicklung bis zur Entsorgung der Reststoffe) lückenlos wahrgenommen werden.

Die Konvention hat zum Ziel, dem Handel und den Konsumenten eine günstige, sichere und vorfinanzierte Recyclingmöglichkeit für ausgediente elektrische und elektronische Geräte anzubieten. Sie basiert auf den Selbstkosten, ist nicht Gewinn orientiert und erfüllt zudem sämtliche Bedingungen der VREG (Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten).

Die unterzeichnenden Firmen verpflichten sich, folgende Vorkehrungen zu treffen und die Bestimmungen dieser Konvention einzuhalten.

Beitritt

1. Der Beitritt ist für alle Firmen möglich, die elektrische und elektronische Geräte, welche der VREG unterliegen, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellen oder in diese Länder importieren.

Allgemeine Verpflichtungen der Unterzeichner

2. Bei der Produktentwicklung oder Produktauswahl für das Verkaufssortiment erhalten umweltfreundliche und Ressourcen schonende Materialien und Produkte den Vorzug.
3. Eine eigene oder beauftragte Serviceorganisation mit Ersatzteillager steht zur Verfügung, um die Betriebstüchtigkeit der Maschinen während der handelsüblichen Lebensdauer sicherzustellen.
4. Die Unterzeichner unterstützen die Kommission Umwelt bei der Gewinnung von zusätzlichen Konventionsunterzeichnern.

Rücknahme von ausgedienten Geräten und Verpackungsmaterial

5. Beim Verkauf von neuen Geräten werden deren Verpackungsmaterial sowie ausgediente Geräte gleicher Art und gleichen Umfangs (auch andere Marken) von den Herstellern und vom Handel kostenlos zurückgenommen (Normalfall).

Die kostenlose Rücknahmepflicht von Geräten der Art, wie sie im Sortiment geführt werden, gilt gemäss VREG generell auch dann, wenn kein Neuverkauf erfolgt.

Wiederverwendung

6. Für den Wiedereinsatz von Geräten und ihren Teilen sind der Handel und die Hersteller verantwortlich. Einmal in das SWICO Recycling-System gelangte Geräte und Teile kommen nicht in den Occasionshandel.

Recycling und Kontrolle

7. Ausgediente Geräte oder Teile davon werden rezykliert bzw. fachgerecht entsorgt.
8. Die Kommission Umwelt des SWICO erstellt eine Liste der Recyclingpartner, welche mit der SWICO Recycling einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben und welche eine fachgerechte Entsorgung gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den im Reglement der SWICO Recycling festgelegten Normen gewährleisten. Ausgediente Geräte, die keine weitere Verwendung finden, dürfen nur bei SWICO-Vertragspartnern rezykliert werden.

Finanzierung / vorgezogene Recyclinggebühr

9. Die Kosten für die Produkte- und Verpackungsrücknahme, die Wertstoffrückgewinnung und die fachgerechte Reststoffentsorgung werden mit einer vorgezogenen Recyclinggebühr (vRG) auf Neugeräten gedeckt.
10. Die vRG wird durch den Importeur/Hersteller als fester Betrag je ausgeliefertes Neugerät/Komponente gemäss offizieller SWICO vRG-Tabelle berechnet. Die festgelegte vRG ist in ihrer Höhe verbindlich für alle Unterzeichner. Sie kann jeweils einmal pro Jahr, auf den 1. Januar oder den 1. Juni, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Erfordernissen angepasst werden. In speziellen Fällen und in Absprache mit der SWICO Kommission Umwelt kann die Erhebung der vRG mittels eines Prozentsatzes vom Umsatz berechnet oder mit einem jährlichen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Zur Deckung der administrativen Kosten ist jeder Unterzeichner zu einer minimalen vRG-Abgabe von CHF 500.00 pro Jahr verpflichtet.

Führung des vRG-Kontos

11. Die Konventionsunterzeichner bringen die eingenommene vRG in die Gemeinschaftskasse ihres Produktbereiches beim SWICO Recycling ein und leisten damit ihren finanziellen Beitrag an die laufenden Recyclingkosten des Systems gemäss den Anforderungen der VREG. Für die A-Unterzeichner (Unterzeichner, die eine eigene Recyclingorganisation betreiben) gelten besondere Bestimmungen, die in der Praktischen Richtlinie aufgeführt sind.
12. Die SWICO Kommission Umwelt legt in der Praktischen Richtlinie und dem Kontrollblatt fest, welche Aufwände die Unterzeichner auf dem vRG-Konto verbuchen dürfen. Die Mittel dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.
13. Die Unterzeichner melden der SWICO Kommission Umwelt halbjährlich mit dem Kontrollblatt ihre Einnahmen und Ausgaben. Wenn die vRG-Einnahmen den Betrag von CHF 15'000.-- pro Jahr übersteigen, lassen die Unterzeichner die Daten von ihren externen Treuhandstellen bestätigen. Bei Einnahmen unter diesem Betrag kann die SWICO Kommission Umwelt auf ihre Kosten die Daten von einer externen Treuhandstelle überprüfen lassen.

SWICO Kommission Umwelt

14. Die SWICO Kommission Umwelt koordiniert die gemeinsamen Interessen und Aufgaben aus dieser Konvention. Sie setzt sich aus Vertretern der Unterzeichner zusammen und ist unabhängig von der Kontrollstelle der Entsorgungsbetriebe und der Finanzkontrolle. Gemäss den SWICO Verbandsstatuten besteht für die Kommission Umwelt ein spezielles Reglement.
15. Die Kommission Umwelt bzw. deren Geschäftsstelle wird durch einen Prozentsatz der erhobenen vRG finanziert.

Sicherheitsfonds

16. Zur Deckung von Kosten und Ausfällen (z.B. im Fall des Konkurses eines Konventionsunterzeichners oder eines Geschäftspartners, im Fall einer Vertragsverletzung einer Sammelstelle, eines beauftragten Transportunternehmens bzw. eines Recyclingbetriebs, etc.) und zur Aufrechterhaltung der Liquidität der SWICO Recycling bei unvorhergesehenen Ereignissen betreibt der SWICO einen Sicherheitsfonds. Der Kommission Umwelt ist die Führung aller Geschäfte des Sicherheitsfonds übertragen. Sie beschliesst insbesondere über den Umfang der Beiträge an den Fonds und über die Anlage der Fondsgelder. Die Fondsgelder werden mit einem Kapitalschutz von mindestens 95% angelegt. Im Liquidationsfall werden die Fondsgelder [im Verhältnis der von den Konventionsunterzeichnern im letzten Kalenderjahr geleisteten Beiträgen zurückerstattet.

Inkrafttretung / Kündigung

17. Diese Konvention ist am 1. April 1994 in Kraft getreten und kann durch Mehrheitsbeschluss der Konventionsunterzeichner, mit einer Ankündigungsfrist von einem halben Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Einzelne Unterzeichner können die Konvention sechs Monate nach einer schriftlichen Mitteilung an die SWICO Kommission Umwelt auf Ende eines Kalenderjahres verlassen.

Ausschluss

18. Firmen gelten nur dann als Unterzeichner, wenn sie alle Punkte dieser Konvention erfüllen. Firmen, welche die Konvention in offensichtlicher Weise verletzen, können auf Antrag der Kommission Umwelt durch Mehrheitsbeschluss der Konventionsunterzeichner ausgeschlossen werden.

Beilage als Bestandteil dieser Konvention:
„Praktische Richtlinie zur SWICO Konvention über Recycling von Elektro- und Elektronik-Geräten“